

seinerzeit die Zusammenlegung in Markranstädt, die ja 26 Jahre gedauert hat, und so in anderen verschiedenen Orten, wie Knauthain, Kleinzschocher u. s. w., die ebenfalls einen langen Zeitraum in Anspruch genommen haben, Veranlassung dazu waren. Im Landtage 1879/80 erlaubte ich mir, einen Antrag auf ein kürzeres Verfahren betreffs der Grundstückszusammenlegungen zu stellen. Dieser Antrag wurde von verschiedenen Seiten und von hervorragenden Mitgliedern des Hauses, den Herren Abgg. von Dehlschlägel, Günther, Dr. Heine u. s. w. befürwortet.

(Aha!)

Ebenso wurde der Antrag auch in der Ersten Kammer angenommen. Ich lasse dahingestellt sein, ob infolge dessen ein beschleunigteres Tempo bei den Grundstückszusammenlegungen eingetreten ist. Soviel steht aber fest, meine Herren, daß aus den statistischen Mittheilungen, die uns ja Allen zugegangen sind, hervorgeht, es haben die Grundstückszusammenlegungen in den letzten Jahren eine raschere Erledigung gefunden. Nun, meine Herren, heute bin ich in einer weit angenehmeren Lage; während ich damals Uebelstände zur Sprache brachte, kann ich heute meiner Freude Ausdruck geben über die Vorlage, wie sie uns zugegangen ist, und will zunächst dabei nicht unerwähnt lassen, daß sie aus der Anregung der Gesetzgebungsdeputation hervorgegangen ist, die sich im letzten Landtage in einem sehr ausführlichen und klaren Berichte des Herrn Abg. Herrmann eingehend mit dem Gegenstande beschäftigt hat. Meine Herren! Es ist dort auf die Wichtigkeit und auf die Vortheile des Verfahrens hingewiesen worden und man kam schließlich zu dem Antrage, welcher zur Vorlage, wie sie uns heute zugegangen, Veranlassung gewesen ist.

Aus dem damaligen Berichte geht nun auch hervor, daß von 143 Stadtgemeinden und 3118 Landgemeinden in Sachsen damals nur circa 800 Fluren zusammengelegt waren oder noch mit der Zusammenlegung beschäftigt waren. Viele aber, meine Herren, sind noch zusammenlegungsfähig und ein großer Theil deren sogar noch recht bedürftig! Ich begrüße daher die Vorlage mit Freuden. Es erlangen die Betheiligten dadurch im Voraus Gewißheit über die Kosten, die jetzt derartig schwankend waren, daß man Niemandem verdenken konnte, wenn er von einer Grundstückszusammenlegung absah. Ebenso erscheint mir die Fassung des § 2 eine glückliche, als man hier die Frage der Kosten bestimmt ins Auge faßt. Z. B. bei 100 Hektar betragen dieselben 18 Mark u. s. w.; jedenfalls ist das eine ganz wesentliche Besserung den einschlagenden Bestimmungen in Preußen gegenüber. In Preußen läßt man einen weit größeren Spielraum, 3 bis 27 Mark pro Hektar. Nun, meine Herren, wenn

heute Jemand ein derartiges Geschäft abschließen und auf eine Grundstückszusammenlegung eingehen will und es wird ihm von vornherein gesagt: es läßt sich nicht übersehen, ob die Kosten pro Hektar 3 oder 27 Mark betragen werden, so ist dies der Zustand, wie er jetzt war, dem wenigstens sehr ähnlich. Und ich freue mich deshalb, daß in der Vorlage, wie sie uns zugegangen ist, man weit bestimmter und weit präciser diese Sätze feststellt.

Nun, meine Herren, aus dem Bericht des Herrn Abg. Herrmann im vorigen Landtage geht auch hervor, daß im Steuerbezirk Bauzen, welcher die Amtsgerichte Bauzen, Bischofswerda und Schirgiswalde umfaßt, noch 47 Fluren mit 25,721 Acker Gesamtfläche, die in den Händen von 2300 Besitzern sind, nicht zusammengelegt sind. Heute ersehen wir, meine Herren, aus den statistischen Mittheilungen, die eine Uebersicht über den Lauf der Geschäfte im Zeitraum von 55 Jahren geben — übrigens eine Arbeit, die gewiß auch noch für später von großem Nutzen und praktischem Werth sein wird —, daß es noch recht viele Gemeinden giebt, welche einen großen Nutzen haben werden, wenn sie mit Grundstückszusammenlegungen vorgehen. Ein Umstand, meine Herren, ist mir bei den statistischen Mittheilungen sowohl, als bei Durchsicht der sonstigen Unterlagen nicht ganz erklärlich geworden. Es heißt an einer Stelle — der Herr Präsident gestattet mir wohl, daß ich die betreffende Stelle vorlesen darf —, daß von den 959 Anträgen, die in den 55 Jahren gestellt worden, 629 aus dem Regierungsbezirk Leipzig gekommen sind. Das sind zwei Drittel der ganzen Zusammenlegungen. Es heißt hier wörtlich:

„Von den unter 1 erwähnten 959 Anträgen, infolge deren Zusammenlegungen erfolgt oder noch im Gange sind, betreffen 629 im Regierungsbezirk Leipzig, 270 im Regierungsbezirk Dresden, 56 im Regierungsbezirk Bauzen und 4 im Regierungsbezirk Zwickau gelegene Fluren.“

In dem letzteren Bezirke mag einerseits das Bedürfniß der Zusammenlegung um deswillen weniger hervorgetreten sein, weil in diesem Landestheile von Haus aus eine rationellere Flurvertheilung bei der Ansiedelung stattgefunden haben dürfte, dergestalt, daß die bäuerlichen Besitzungen mehr, als anderwärts geschlossen und abgerundet sind. Andererseits stellt hier die gebirgige Terrainlage und die Geringwerthigkeit der Grundstücke der Zusammenlegung unverkennbar gewisse Hindernisse entgegen, wenn schon nicht unbewert bleiben darf, daß in der Gegend von Döbeln, Rochlitz, Colditz u. Fluren vorkommen, welche mit sehr gutem Erfolge zusammengelegt worden sind und die ebenso steile, ja oft noch steilere Felder und auch viele geringe steinige Grundstücke haben, wie sie sonst nur im Erz-